

Gesetz über private Sicherheitsunternehmen (GPS)

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 36 der Kantonsverfassung vom 30. November 2026¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über private Sicherheitsunternehmen (GPS; bGS ????.???)» wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Sicherheitsunternehmen

¹ Als Sicherheitsunternehmen gelten natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen.

² Sicherheitsdienstleistungen sind insbesondere:

- a) Kontroll- und Aufsichtsdienste an Veranstaltungen und dergleichen;
- b) Bewachungs- und Überwachungsdienste;
- c) Ermittlungsdienste und andere Detektivtätigkeiten;
- d) Personen- und Objektschutz;
- e) Sicherheitstransporte von Personen und Gütern;
- f) Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Überwachungszentralen im Zusammenhang mit anderen Sicherheitsdienstleistungen;
- g) Verkehrsdienste.

Art. 2 Betriebsbewilligung

¹ Sicherheitsunternehmen bedürfen einer Betriebsbewilligung des zuständigen Departements.

² Die Betriebsbewilligung wird der geschäftsführenden Person erteilt und ist nicht übertragbar.

¹⁾bGS [111.1](#)

³ Die Bewilligung wird für eine Dauer von drei Jahren erteilt und kann erneuert werden. Das Gesuch mit den erforderlichen Beilagen ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Bewilligung dem zuständigen Departement einzureichen.

⁴ Bei Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung kann vom Erfordernis der Betriebsbewilligung abgesehen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Art. 3 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die geschäftsführende Person:

- a) nach ihrer Staatsangehörigkeit oder aufgrund einer Bewilligung zur Niederlassung in der Schweiz berechtigt ist und Wohnsitz in der Schweiz hat;
- b) handlungsfähig ist und über eine angemessene Ausbildung zur Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit verfügt;
- c) mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für die bewilligungspflichtige Tätigkeit geeignet erscheint;
- d) über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verfügt.

² Der Regierungsrat regelt die konkreten Anforderungen an die Eignung und Ausbildung in der Verordnung.

³ Die Betriebsbewilligung kann zusätzlich zur Geltungsdauer von Art. 2 Abs. 3 befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 4 Betriebspersonal

¹ Sicherheitsunternehmen dürfen für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einsetzen, welche die persönlichen Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 lit. b und c erfüllen. Die Ausführungsbestimmungen können Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten vorsehen.

² Die eingesetzten Personen müssen sich jederzeit als Angehörige des Sicherheitsunternehmens ausweisen können.

³ Das Sicherheitsunternehmen hat für die regelmässige Weiterbildung der eingesetzten Personen zu sorgen.

Art. 5 Ausserkantonale Bewilligungen

¹ Sicherheitsunternehmen mit Bewilligung eines anderen Kantons sind berechtigt, die bewilligten Sicherheitsdienstleistungen auf dem Gebiet von Appenzell Ausserrhoden zu erbringen.

² Die Aufnahme der Betriebstätigkeit ist dem zuständigen Departement zu melden.

Art. 6 Verhaltenspflichten

¹ Sicherheitsunternehmen verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse und sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Rechtsordnung gebunden.

² Sie haben alles zu unterlassen, was zu einer Verwechslung mit Polizeiorganen und anderen Personen mit hoheitlichen Befugnissen führen könnte.

³ Sie sind zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet, soweit dies nach den Umständen zumutbar ist.

Art. 7 Kantonale Aufsicht

¹ Sicherheitsunternehmen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

² Das Departement führt ein öffentliches Verzeichnis über die zugelassenen und gemeldeten Sicherheitsunternehmen.

³ Das Departement untersucht Beanstandungen betreffend Sicherheitsunternehmen und prüft, ob allfällige Massnahmen erforderlich sind.

⁴ Sicherheitsunternehmen sind im Rahmen der Aufsicht zur Mitwirkung verpflichtet. Sie geben auf Aufforderung hin Auskunft über ihre Tätigkeit und Einblick in sachdienliche Unterlagen.

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer gegen dieses Gesetz, gegen seine Ausführungsvorschriften oder gegen Auflagen und Bedingungen in der Betriebsbewilligung verstösst.

Art. 9 Vollzugsrecht

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 10 Übergangsbestimmung

¹ Altrechtliche Bewilligungen für private Sicherheitsdienste verlieren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

II.

1.

Der Erlass «Gesetz über den Justizvollzug (JVG; bGS [341.1](#)) vom 22. September 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:

Art. 18a (neu)

Externes Fachpersonal

¹ Die Anstaltsleitung kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben in den Bereichen Betreuung, Sicherheit und Gesundheit externes Fachpersonal beiziehen. Der Beizug bedarf der Bewilligung des zuständigen Departements.

² Die Anstaltsleitung legt Rechte und Pflichten des externen Fachpersonals im Leistungsauftrag fest. Sie bestimmt insbesondere, ob externes Fachpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung von unmittelbarem Zwang befugt ist.

³ Der Kanton haftet für Schaden, den externes Fachpersonal im Rahmen seines Leistungsauftrags widerrechtlich verursacht. Der Rückgriff auf Auftragnehmer bleibt vorbehalten.

2.

Der Erlass «Polizeigesetz (bGS [521.1](#)) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:

Art. 44

Aufgehoben.

III.

Der Erlass «Verordnung über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten (bGS [521.14](#)) vom 8. Juni 2004 (Stand 1. Juli 2004)» wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.